

EINBÜRGERUNGSRICHTLINIEN

Fassung vom 17. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Voraussetzungen	1	3
Gesuchsprüfung	2	3
Einbürgerungsausschuss	3	3
Einbürgerungsgespräch	4	3
Protokoll	5	4
Antrag an Gemeinderat	6	4
Entscheid Gemeinderat	7	4
Weiterleitung und Publikation	8	4
Inkrafttreten	9	4
Genehmigungsvermerk		5

Einbürgerungsrichtlinien

Diese Richtlinien regeln ergänzend zum übergeordneten Recht den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Uetendorf.

Voraussetzungen

Art. 1

- 1) Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Uetendorf bewirbt, muss die Voraussetzungen nach dem Recht von Bund und Kanton erfüllen.

Gesuchsprüfung

Art. 2

- 1) Das schriftliche Einbürgerungsgesuch ist bei der Präsidialabteilung auf den amtlichen Formularen einzureichen.
- 2) Die Präsidialabteilung prüft die eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit und ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Sie holt ergänzend schriftliche Stellungnahmen von Referenzpersonen ein.
- 4) Sind die Akten vollständig und die formellen Voraussetzungen erfüllt, wird das Dossier von der Präsidialabteilung an den Einbürgerungsausschuss überwiesen.

Einbürgerungsausschuss

Art. 3

- 1) Der Einbürgerungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Sicherheitskommission ohne Entscheidbefugnis. Bei der Bestellung ist auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Ist dies aufgrund der Zusammensetzung der Sicherheitskommission nicht möglich, kann ausnahmsweise ein Mitglied ausserhalb der Kommission in den Ausschuss gewählt werden.
- 2) Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Ressortleitung Sicherheit gehört ihm von Amtes wegen an.
- 3) Die Sicherheitskommission bestimmt die übrigen zwei Mitglieder.

Einbürgerungsgespräch

Art. 4

- 1) Der Einbürgerungsausschuss führt mit den Gestuchstellern eine Einbürgerungsbefragung gemäss vorgegebenem Raster durch.
- 2) Dabei werden folgende Punkte geprüft:
 - die erfolgreiche Integration inkl. Integration der Familie (Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern, Mitgliedschaft in Vereinen, politische, kulturelle und geographische Kenntnisse)
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben (Erwerb/Bildung)

- die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- das Respektieren der Bundesverfassung

Protokoll

Art. 5

- 1) Die Verhandlungen des Einbürgerungsausschusses sind zu protokollieren.
- 2) Im Protokoll sind insbesondere die Gründe aufzuführen, welche nach Auffassung des Ausschusses massgebend für oder gegen eine Einbürgerung sprechen.

Antrag an Gemeinderat

Art. 6

- 1) Die Ressortleitung stellt aufgrund der Beratungen des Einbürgerungsausschusses dem Gemeinderat einen begründeten Antrag über die behandelten Gesuche.
- 2) Der Gemeinderat ist nicht an den Antrag gebunden.

Entscheid Gemeinderat

Art. 7

- 1) Der Entscheid des Gemeinderats über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich zu eröffnen.
- 2) Die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde und des Kantons werden von der Präsidialabteilung mit der Eröffnung des Entscheids in Rechnung gestellt.
- 2) Abweisende Entscheide sind entsprechend zu begründen, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Weiterleitung und Publikation Art. 8

- 1) Nach vollumfänglicher Bezahlung der Einbürgerungsgebühren überweist die Präsidialabteilung die Akten zur weiteren Behandlung an die zuständige Stelle des Kantons.
- 2) Die rechtskräftige Einbürgerung wird durch die Präsidialabteilung den eingebürgerten Personen mitgeteilt und in den Uetendorfer Nachrichten publiziert.
- 3) Den eingebürgerten Personen wird im Rahmen der Gemeindeversammlung im November die Einbürgerungsurkunde überreicht.

Inkrafttreten

Art. 9

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Richtlinien wurden durch den Gemeinderat am 17. Mai 2018 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiber-Stv.



Albert Rösti



Anita Röthlisberger